



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Februar 2012 (15.02)
(OR. en)**

6269/12

**STAT 3
FIN 81**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Statut"
Nr. Vordok.:	17946/10 ADD 1 STAT 46 FIN 749 17627/11 STAT 50 FIN 980
<u>Betr.:</u>	Aufforderung des Rates an die Kommission, die Bestimmungen von Artikel 10 des Anhangs XI des Status anzuwenden

1. Im Dezember 2010 hat der Rat den AStV ersucht, jährlich bis Ende Januar die konkrete wirtschaftliche und soziale Lage in der EU zu überprüfen, um zu entscheiden, ob an die Kommission eine Aufforderung zu richten ist, die Bestimmungen von Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts anzuwenden (Dokument 17946/10 ADD 1 STAT 46 FIN 749).
2. Die Gruppe wird daher gebeten, zu prüfen, ob in Bezug auf die nächste jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge, über die vor Ende 2012 entschieden werden muss, eine derartige Aufforderung gemäß Artikel 241 AEUV erfolgen sollte. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf einer eventuellen Aufforderung.

DER RAT

WEIST darauf HIN, dass die Auslegung der Ausnahmeklausel des Artikels 10 des Anhangs XI des Statuts hinsichtlich der Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof ist;

STELLT FEST, dass die wirtschaftliche und soziale Lage in der EU nach wie vor Anlass zur Sorge gibt;

FORDERT daher die Kommission gemäß Artikel 241 AEUV AUF, die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage genau zu verfolgen und auf der Grundlage des Artikels 10 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob in Anbetracht der von der Kommission vorgelegten objektiven Daten eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der EU vorliegt, und entsprechende Vorschläge auf jeden Fall so rechtzeitig vorzulegen, dass das Europäische Parlament und der Rat sie vor Ende 2012 prüfen und annehmen können.
